Bericht über die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Kommunikationswissenschaft vom 30. November 1977 in Wien

Autor(en): **Hochstrasser, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des communications sociales**

Band (Jahr): **- (1977)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-790488

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht über die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Kommunikationswissenschaft vom 30. November 1977 in Wien

BESCHLUSS

erarbeitet in Gemeinschaft mit dem Institut für Film und Recht und dem Bayrischen Rundfunk

---

Von Film- und Fernsehwerken gibt es Werkstücke (Negative, Kopien, Magnetzeichnungen usw.), welche zur Vervielfältigung und Vorführung geeignet sind. An Film- und Fernsehwerken bestehen Rechte, welche durch das Urheberrecht und durch das bürgerliche Recht geschützt sind.

An Film- und Fernsehwerken besteht aber auch ein Interesse der Oeffentlichkeit, diese als Kulturgut und Zeitdokument zu erhalten und für die wissenschaftliche Arbeit und – unter der Voraussetzung der Zustimmung der Rechtsträger – auch für Bildungsaufgaben öffentlich zugänglich zu machen.

Da das Interesse an Film- und Fernsehwerken als Kulturgut und Zeitdokument weltweit ist, muss die Erhaltung solcher Dokumente durch internationale Vereinbarungen gesichert werden; wobei die UNESCO in erster Linie zum Einsatz berufen ist.

Sie soll vorsehen, dass für solche Werkstücke, die in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Archiv für immer eingeliefert werden, Bestimmungen, welche eine Vernichtung von Werkstücken oder eine Löschung von Aufzeichnungen vorsehen, keine Anwendung finden.

Um die Erhaltung der nationalen Film- und Fernsehproduktionen auch im Interesse der Urheber zu sichern, sind Vorkehren zu treffen, dass Werkstücke von Filmen oder Fernsehproduktionen, welche durch öffentliche Förderung, druch Verleihung von Preisen oder auf andere Weise als Kunstwerk oder Zeitdokument anzusehen sind oder bezeichnet werden, an ein amtliches oder amtlich anerkanntes Archiv abzuliefern sind.

Die derzeitige ungeregelte Situation, welche die Gefahr mit sich bringt, dass Film- und Fernsehproduktionen trotz ihrer Erhaltungswürdigkeit vernichtet werden oder verlorengehen, zwingt zu einer schnellen Regelung der grossen Aufgabe.

Dr. F. Hochstrasser